Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für Verträge zwischen der **STAWAG**, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen und ihren Kunden. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

1. Vertragsschluss

Die Unterzeichnung der Beauftragung durch den Kunden im E-Store stellt ein Vertragsangebot dar. Der Vertrag kommt mit einer schriftlichen Annahmeerklärung der STAWAG zustande.

2. Leistung

STAWAG wird nach Versand der Auftragsbestätigung bzw. bei förderfähigen Leistungen nach Zusendung des Förderbescheides durch den Kunden einen ihrer regionalen Handwerkspartner mit der Durchführung der Leistungen beauftragen. Dieser wird sich zeitnah zur Terminkoordination beim Kunden melden.

3. Datenweitergabe und Datenschutz

STAWAG bedient sich für die Durchführung der Arbeiten eines Subunternehmers der zwecks Terminvereinbarung selbstständig mit dem Kunden in Verbindung setzt. Eine Weitergabe der Kundendaten an den Subunternehmer zu diesem Zweck erfolgt mit Zustimmung des Kunden. Einzelheiten zum Umgang mit persönlichen Daten finden sich in der Datenschutzerklärung unter https://store.stawag.de/Informationen/Datenschutz/

4. Preise, Zahlungsbedingungen

- 1. Alle Preise verstehen sich in Euro inkl. MwSt.
- 2. Nach Abschluss der Arbeiten wird **STAWAG** die erbrachten Leistungen mittels Rechnung beim Kunden abrechnen.
- 3. Zahlungen sind sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf der Rechnung abweichende Zahlungsfristen ausgewiesen wurden.

5. Beendigung

Kündigt der Kunde den Vertrag, so hat er die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten zu bezahlen.

6. Gewährleistung

- Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Die Rechte aus einer etwaigen Garantie werden durch diese AGB weder ausgeschlossen noch beschränkt.
- Der Kunde hat einen Mangel der Arbeiten der STAWAG unverzüglich mitzuteilen. Hat der Kunde ohne Einwilligung von STAWAG Instandsetzungs- oder Montagearbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung von STAWAG für diese Arbeiten. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Kunden der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.

7. Haftung

Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Das gilt nicht soweit **STAWAG** nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. Produkthaftungsgesetz), bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Pflichten, die **STAWAG** dem Kunden nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8. Mitwirkungspflichten

- 1. Der Kunde hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Arbeiten zu sorgen.
- 2. Der Kunde ist verpflichtet die erforderliche Energie einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen und alle zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Handlungen vorzunehmen.
- 3. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist **STAWAG** berechtigt, aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen.
- 4. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Kunden bleiben im Übrigen unberührt.

9. Frist für die Ausführung der Arbeiten

- 1. Die Angaben von STAWAG über die Durchführung der Arbeiten beruhen auf Schätzungen und sind unverbindlich.
- 2. In Fällen nicht voraussehbarer betrieblicher Behinderungen sowie bei behördlichen Eingriffen, höherer Gewalt und Arbeitskämpfen bei **STAWAG** oder den Subunternehmern verlängern sich auch verbindliche Fristen angemessen.

10. Abnahme der Arbeiten, Übernahme durch den Kunden

- 1. Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 2. Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwölf Werktagen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt. Hat der Kunde die Anlage ohne Abnahme in Benutzung genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel hat der Kunde in diesen Fällen spätestens bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten geltend zu machen.

11. Schlussbestimmungen

- 1. **STAWAG** ist nicht bereit oder verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Nach Entstehen einer Streitigkeit zwischen der STAWAG und einem Kunden, die nicht durch Verhandlungen mit dem Kunden beigelegt werden konnte, können Kunden grundsätzlich die für allgemeine Verbraucherprobleme zuständige Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. kontaktieren.
- 2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Aachen.